

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **44**

Ausgabetag **12.10.2018**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
274	02.10.18	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen	652
275	04.10.18	b) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.4 „Richard-Wagner-Str./Robert-Koch-Str.“	653 – 655
276	04.10.18	c) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wittekindstraße/Sportzentrum Süd“, 3. vereinfachte Änderung	656 – 657
277	09.10.18	d) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“, 1. Änderung	658 – 660
<b>STADT TELGTE</b>			
278	09.10.18	Öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide-Erweiterung Teilbereich Ost“	661 – 663
<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>			
279	08.10.18	Aufgebot zweier Sparkassenbücher	664

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik “Amtsblatt“  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

### **KREIS WARENDORF**

280	05.10.18	a) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen	665
281	09.10.18	b) Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	666
282	04.10.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	667 – 670

# Bekanntmachung

## der Stadt Ahlen

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen**

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage,  
Zimmer 434, 435, 443 sowie 442,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

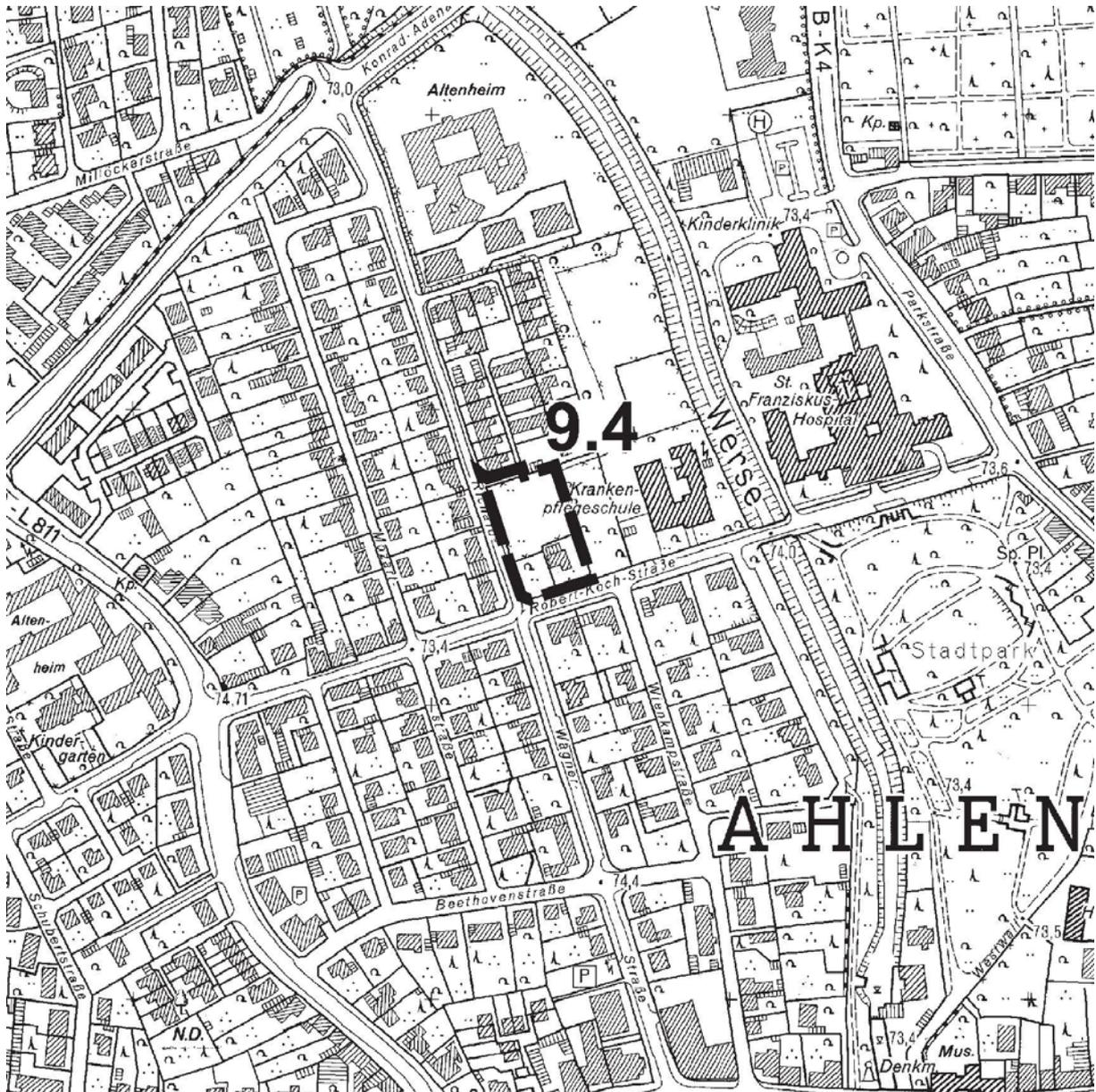
Ahlen, 02.10.2018

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.4 „Richard-Wagner – Straße/Robert-Koch-Straße“

Satzung der Stadt Ahlen vom 04.10.2018



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 9.4 „Richard-Wagner-Straße/Robert-Koch-Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9.4 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.

2 und Abs. 3 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## 2. Geltungsbereich

Der ca. 4.060 qm große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.4 umfasst die Flurstücke 1329, 1316, 1507 und 1057 (teilweise) aus Flur 2 der Gemarkung Ahlen und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Beginnend am westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1057 und von dort entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Josef-Lanner-Straße Richtung Nordosten folgend bis auf seine östliche Straßenbegrenzungslinie führend. Anschließend orthogonal Richtung Südosten bis auf die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1507 treffend und diese Richtung Nordosten aufnehmend bis zu seinem nordöstlichen Grenzpunkt.
- Im Osten: Von dort Richtung Südosten entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1507 und 1316 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks führend.
- Im Süden: Anschließend entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1316 Richtung Südwesten bis zu seinem südwestlichen Grenzpunkt, um von dort geradlinig das Flurstück 1329 querend und auf seinen südwestlichen Grenzpunkt stoßend.
- Im Westen: Abschließend Richtung Nordwesten entlang der südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1329, 1507 und 1057 bis zum Ausgangspunkt führend.

## 3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 9.4 „Richard-Wagner-Straße/Robert-Koch-Straße“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 9.4 „Richard-Wagner-Straße/Robert-Koch-Straße“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9.4 „Richard-Wagner-Straße/Robert-Koch-Straße“ in Kraft.

59227 Ahlen, 04.10.2018

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger



### 3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Wittekindstraße/Sportzentrum Süd", 3. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 15 "Wittekindstraße/Sportzentrum Süd", 3. vereinfachte Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 "Wittekindstraße/ Sportzentrum Süd" in Kraft.

59227 Ahlen, 04.10.2018

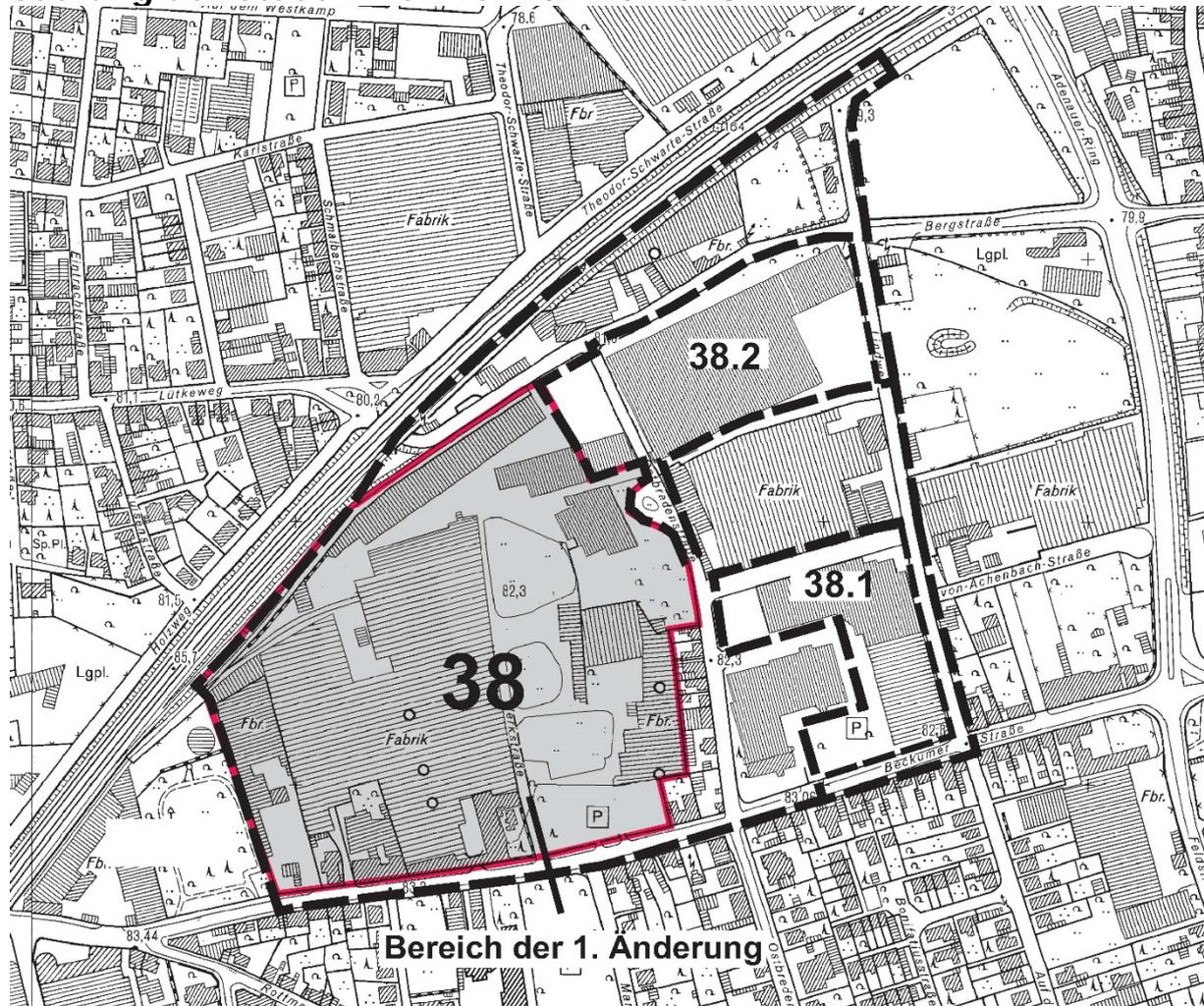
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ , 1. Änderung

### Satzung der Stadt Ahlen vom 09.10.2018



#### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

#### 2. Geltungsbereich

Der ca. 93.450 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Gewerbe- und Industrieflächen der Firma Kaldewei zwischen der Bahnlinie Hamm-Hannover, der Bergstraße, der Ostbredenstraße, der Beckumer Straße und der Parkanlage an der Beckumer Straße und beinhaltet dabei in der Gemarkung Ahlen,

Flur 17, die Flurstücke 47, 49, 50, 51, 53, 54, 68, 69, 76, 77 und 100,

Flur 18, die Flurstücke 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 36, 37, 38, 39, 40, 43, , 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 55, 57, 61, 64, 65, 66, 69, 71, 80, 81, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 113 tlw., 114, 115, 116, 117, 122, 123, 124, 125 tlw., 160 und 161 sowie

Flur 26, die Flurstücke 33, 34, 35 und 36.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom westlichsten Grenzstein des Flurstücks 100 in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Bahnlinie Hamm-Hannover bis zur Nordspitze des parallel zur Bahnlinie stehenden Betriebsgebäudes der Firma Kaldewei,
- im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Gebäudeseite des genannten Betriebsgebäudes und weiter in gradliniger Verlängerung bis zum Flurstück 160, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 160 bis zum ehemaligen Straßenverlauf der Ostbredenstraße, in südlicher Richtung bis zur Wendeanlage der Ostbredenstraße, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Ostbredenstraße bis zum Einmündungsbereich der Beckumer Straße,
- im Süden: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zum Beginn der Parkanlage an der Beckumer Straße und
- im Westen: in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Parkanlage und dessen Verlängerung bis zum Ausgangspunkt.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Werkstraße – Früher Gartenstraße“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 09.10.2018

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung der

### **1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide-Erweiterung Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 13.09.2018 die Durchführung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen an der Weide - Erweiterung Teilbereich Ost" der Stadt Telgte gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet für die Grundstücke Gemarkung Westbevern Flur 25 Flurstücke 533 und 534 die Änderung der textlichen Festsetzung dahingehend, dass Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im Einzelfall auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Vor Durchführung des Verfahrens ist mit den Antragstellern eine vertragliche Regelung zur Übernahme der entstehenden Kosten der Bauleitplanung zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative des Baugesetzbuches zu veranlassen. Die betroffenen Nachbarn sind im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen an der Weide - Erweiterung Teilbereich Ost" der Stadt Telgte stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.09.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 09.10.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gezeichnet

Wolfgang Pieper

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 liegt der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen an der Weide - Erweiterung Teilbereich Ost" der Stadt Telgte in der Zeit vom

**22.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Reher, Tel. 02504/13-297, [anne.reher@telgte.de](mailto:anne.reher@telgte.de), zu vereinbaren.

**Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.**

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „[www.telgte.de](http://www.telgte.de) – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.**

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Wohnen an der Weide - Erweiterung Teilbereich Ost" der Stadt Telgte der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

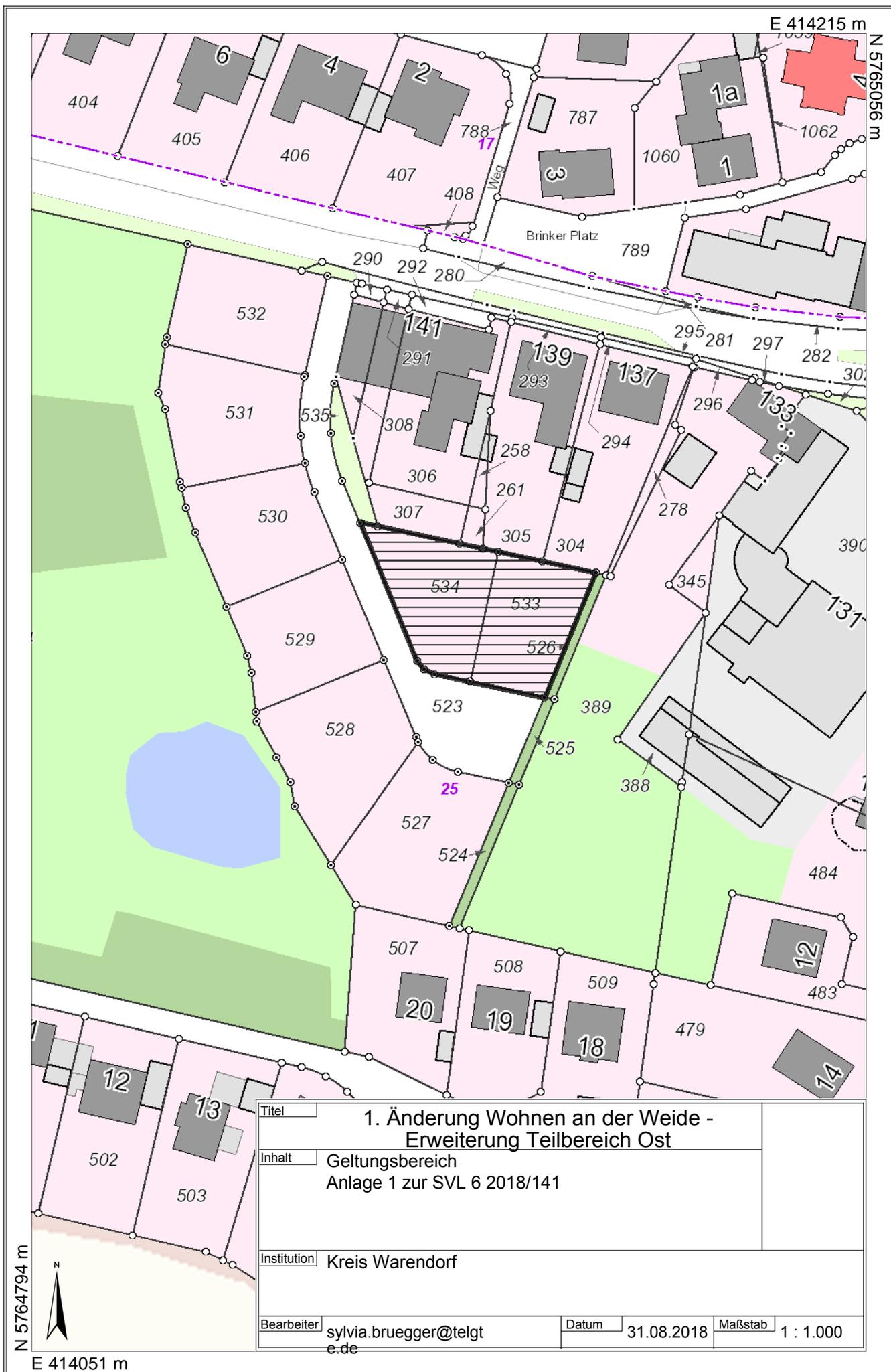
#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 09.10.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gezeichnet

Wolfgang Pieper



N 5764794 m



E 414051 m

E 414215 m

N 5765056 m

## **Aufgebot**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300330743 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 08.10.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

## **Aufgebot**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300890209 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 08.10.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

**KREIS WARENDORF**  
Der Landrat

48231 Warendorf, den 05.10.2018

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 05.10.2018 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmerei, Räume C 1.90 – C 1.93,  
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet ([www.kreis-warendorf.de/haushalt](http://www.kreis-warendorf.de/haushalt)) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 15.10.2018, bis Montag, 29.10.2018, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 14.12.2018.

gez.

Dr. Olaf Gericke

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40642/2018

48231 Warendorf, den 09.10.2018

PPB Bioenergie GmbH & Co. KG, Herrn Martin Post, Drensteinfurter Straße 133, 59227 Ahlen, hat am 28.05.2018 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftanlage auf dem Grundstück Gemarkung , Flur 211, Flurstück 251, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren BHKW an dem bereits baurechtlich genehmigten Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.170 kW.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich. Es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden BHKW-Anlage. Die geplante Neuversiegelung von 38 m<sup>2</sup> ist gering und wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Durch die Einhausung des BHKW in einem Container werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Wobbe

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Catalin Florin Luca**

letzte bekannte Anschrift: **Pastoratsweg 2, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **04.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/67/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Natalia Kremer**

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96 A, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **04.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/68/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Mariusz Kochanowski**

letzte bekannte Anschrift: **Vorhelmer Str. 20, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **05.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/78/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Tudorel Bagiu**

letzte bekannte Anschrift: **Brinkstr. 48, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **05.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/79/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Stanislav Metodiev, zuletzt wohnhaft in Warendorfer Straße 32 59227 Ahlen mit Schreiben vom 04.10.2018, Aktenzeichen 3100/415480 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Aneta Kamenova, zuletzt wohnhaft in Warendorfer Straße 32 59227 Ahlen mit Schreiben vom 04.10.2018, Aktenzeichen 3100/415480 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat